

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse



Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	2	3	
1	Auf- und Abbauen von Anlagen und Aufbauten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)		
1.1	Bereitstellen und Transportieren	 a) Arbeitsaufträge annehmen und Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen 	
		 Bedarf an Transport- und Lagerleistungen ermit- teln, Transportmittel und Verpackungen auswäh- len 	
		 Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel nach Vorgaben termin- gerecht annehmen, kommissionieren und bereit- stellen 	
		 d) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel verpacken, sichern und transportieren sowie gegen Witterungsein- flüsse und Diebstahl schützen 	
		e) Begleitunterlagen zusammen- und bereitstellen	
1.2	Prüfen, Montieren, Anpassen und Demontieren	 Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienpläne sowie Pläne, Zeichnungen und Skizzen für tem- poräre Aufbauten, Bühnen und Szenenflächen umsetzen 	
		 b) Montagevorgaben beachten, insbesondere zu Lastaufnahme und Standsicherheit 	
		c) Verankerungen und Befestigungen vorbereiten	
		 d) Werkstoffe und Materialien bewerten und aus- wählen 	
		e) Längen messen und anzeichnen	
		f) Bauteile anpassen und verbinden	
		g) Arbeitsmittel auswählen und einsetzen, insbesondere Leitern, Arbeitsgerüste und Werkzeuge	
		h) Geräte und Anlagenteile der Beleuchtungs-, Be- schallungs-, Medien- und Präsentationstechnik aufstellen, montieren, befestigen und sichern	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		i) Bauelemente für Tragekonstruktionen aufstellen und sichern, insbesondere Gerüste und Traver- sen sowie Bühnen-, Tribünen-, Szenen- und Messeaufbauten
		 j) ortsveränderliche maschinentechnische Einrichtungen montieren, befestigen, sichern und testen, insbesondere Stative und Hebezeuge
		k) Leitungen verlegen und gegen Beschädigung schützen
		I) Anlagen und Aufbauten demontieren
		m) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente und sonstige Arbeitsmittel übergeben, dabei Verluste, Schäden und Mängel dokumentieren
1.3	Lagern, Prüfen und Instandhalten	a) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel annehmen sowie auf Schäden und Vollständigkeit prüfen
		b) Funktionskontrolle durchführen, Fehler und Mängel feststellen
		c) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel warten
		 d) Messungen an elektrischen Geräten durchführen, insbesondere Schutzleiter- und Isolationswider- stand sowie Schutzleiter- und Berührungsstrom feststellen und beurteilen
		e) Fehler in Geräten, Anlagenteilen, Bauelementen eingrenzen, durch Austausch fehlerhafter Einheiten beheben und Maßnahmen zur Instandsetzung veranlassen
		f) Prüfprotokolle erstellen
		g) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel lagern und verwalten
2	Bereitstellen der Energieversorgung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	
2.1	Planen der Energieversorgung	a) Energiebedarf unter Berücksichtigung der Leis- tungsfaktoren für Veranstaltungen und Produktio- nen ermitteln



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		 b) Stromkreise festlegen, Verteilungseinrichtungen und Leitungen unter Berücksichtigung von Leitungslänge und Leitungsquerschnitt auswählen c) Spannungsfall ermitteln und beurteilen d) elektrische Geräte und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art auswählen
		e) Schutzmaßnahmen gegen elektrische Gefährdungen treffen
		f) Dokumentationen, insbesondere Installations- und Stromlaufpläne, erstellen
		g) Anschlussbestimmungen einhalten
2.2	Auf- und Abbauen nichtstationärer elektrischer Anlagen	 a) Stromversorgung hinsichtlich der anzuschließen- den Geräte sicherheitstechnisch gemäß der Re- geln der Technik beurteilen
		b) Geräte und Anlagenteile anschließen
		c) elektrische Installationen für Dekorations- und Ausstattungsteile sowie Bühnenbauten mit steckerfertigen Betriebsmitteln errichten
		d) Potentialausgleich ausführen
		e) Anlagen außer Betrieb nehmen und demontieren
2.3	Prüfen nichtstationärer elektrischer Anlagen	Sichtprüfung von Betriebsmitteln und Geräten elektrischer Anlagen durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen sowie der Einhaltung von Sicherheitsanforde- rungen
		 b) besondere Bedingungen des Aufstellungsortes sowie Schutz gegen elektrischen Schlag unter normalen Bedingungen feststellen und beurteilen
		c) geeignete Prüf- und Messgeräte auswählen
		 d) Sichtprüfung und Erprobung elektrischer Anlagen durchführen
		e) Spannung messen und Drehfeld prüfen
		 f) Durchgängigkeit der Schutzleiter und des Poten- tialausgleichs prüfen
		g) Isolationswiderstand messen und beurteilen



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	2	3	
		Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen unter Fehlerbedingungen prüfen Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten	
		j) Prüfungen und Messungen dokumentieren	
2.4	Betreiben elektrischer Anlagen	a) elektrische Anlagen in Betrieb nehmen, bedienen und außer Betrieb nehmen	
		b) festgelegte Prüfungen und Erprobungen durch- führen	
		c) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen einleiten	
3	Vernetzen, Einrichten und Inbetriebnehmen von Anlagen	a) Steuerungs- und IT-Netzwerke sowie Kommuni- kations- und Rufanlagen errichten und testen	
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	b) Scheinwerfer, Lichtstellpulte und Zusatzgeräte auswählen, verbinden und konfigurieren	
		c) Beleuchtungsanlagen testen und lichttechnische Größen messen	
		d) Beschallungsanlagen auswählen und testen, dabei akustische Emissions- und Grenzwerte beachten	
		e) Mikrofone, Mischpulte, Signalbearbeitungsgeräte und Zuspieler auswählen, verbinden, konfigurieren und testen	
		f) Medien- und Präsentationstechnik auswählen, verbinden und konfigurieren, insbesondere Pro- jektionsgeräte, Signalwandler und Medienserver	
		g) Gesamtfunktion prüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten	
4	Konzipieren veranstaltungs- technischer Systeme und Abläufe (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)		
4.1	Mitwirken bei der Erstellung veranstaltungstechnischer Konzepte	Anforderungen für die technische und szenische Umsetzung auswerten, insbesondere Gestaltungs- und Regievorgaben	
		b) technische Realisierungsmöglichkeiten von Anforderungen auf Machbarkeit prüfen und mit den Beteiligten entwickeln	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2		3
		c)	Realisierungskonzepte aus technischer und gestalterischer Sicht entwickeln und mit Auftraggebern abstimmen
		d)	veranstaltungstechnische Konzepte beurteilen, insbesondere unter rechtlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Aspekten
4.2	Beurteilen der Voraussetzungen des Veranstaltungsortes	a)	Voraussetzungen von Veranstaltungs- und Pro- duktionsstätten für die technische Durchführung überprüfen
		b)	technische und gestalterische Rahmenbedingungen für die Platzierung der Anlagen und Aufbauten am Veranstaltungsort feststellen
		c)	technische und gestalterische Umsetzung mit den Beteiligten abstimmen
		d)	Genehmigungen und Auflagen der Genehmigungsbehörden beachten
4.3	Planen und Organisieren veranstaltungstechnischer Abläufe	a)	Veranstaltungsablauf mit den Beteiligten abstimmen
		b)	technische Ablaufpläne nach Gestaltungs- und Regievorgaben erstellen, insbesondere Personal- und Technikeinsatz planen und abstimmen
		c)	Havariekonzepte planen und abstimmen
4.4	Planen von Anlagen und Aufbauten	a)	Beschallungssysteme unter Berücksichtigung zu beschallender Flächen und Räume planen, ins- besondere Lautsprechertypen festlegen, Laut- sprecher und Lautsprechersysteme positionieren sowie diese einschließlich Verstärker dimensio- nieren
		b)	tontechnische Betriebsmittel unter Beachtung der räumlichen und gestalterischen Vorgaben fest- legen
		c)	Beleuchtungssysteme unter Berücksichtigung räumlicher Voraussetzungen am Veranstaltungsort und der Lichtstimmungen planen, insbesondere Beleuchtungspositionen ermitteln sowie Scheinwerfer, Zubehör und Dimmer festlegen



Lfd. Nr.	Toil dos Aushildungshorufshildas	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
LIU. INI.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	und Fähigkeiten
1	2	3
		 d) medientechnische Systeme unter Berücksichtigung des Veranstaltungsortes, der Zu- und Ausspieler sowie der Bild- und Datenformate planen e) Projektoren und Projektionsflächen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der Lichtverhältnisse positionieren und dimensionieren
		 Bühnen-, Szenen- und Messeaufbauten unter Berücksichtigung gestalterischer Vorgaben sowie von Tragfähigkeit und Standsicherheit und unter Beachtung der Brandschutzvorgaben am Veran- staltungsort planen
		 g) Traversensysteme unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen am Veranstaltungs- ort, der geforderten Tragfähigkeit und der vorhan- denen Abhängepunkte planen
		 maschinentechnische Betriebsmittel unter Be- rücksichtigung von Standsicherheit und Tragfä- higkeit am Veranstaltungsort planen
		 i) technische Unterlagen für die Veranstaltungssysteme erstellen
5	Einrichten von Szenerien (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	Bild-, Ton- und Datenmaterial sichten, prüfen und bereitstellen, medienrechtliche Vorschriften be- achten
		b) Szenen ausleuchten, Lichtstellpulte konfigurieren und einrichten, Beleuchtungsproben durchführen
		 Mikrofone positionieren und einrichten, Ton- mischpulte konfigurieren und einrichten sowie Soundcheck durchführen
		d) Medienein- und -ausspielungen konfigurieren und einrichten
		e) dekorative und grafische Elemente hinsichtlich ihrer kommunikativen und gestalterischen Wirkungen einsetzen
		f) Szenen und Umbauten proben
		g) Benutzer und Mitwirkende in technische Systeme einweisen



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		h) technische Systeme an Benutzer oder Auftragge- ber übergeben sowie Übergabeprotokolle anferti- gen
6	Bedienen technischer Systeme bei Proben und Veranstaltungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	 Ablaufpläne umsetzen, insbesondere Lichtstell- pulte und Tonmischpulte sowie bühnen- und szenentechnische Einrichtungen bedienen, Pro- jektionen und Zuspielungen einsetzen
		 b) Durchlauf- und Generalproben durchführen, zeit- liche Abläufe kontrollieren und Anpassungen vornehmen
		c) Veranstaltungen und Vorführungen durchführen
		 technische Störungen und Abweichungen erken- nen, Lösungen entwickeln und in Abstimmung mit den Beteiligten umsetzen
		e) Veranstaltungsablauf dokumentieren
7	Durchführen von Projekten im eigenen Arbeitsbereich (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	
7.1	Planen der Projekte	a) Projektaufträge annehmen und Unterlagen auswerten
		 b) Projektabläufe unter Beachtung von technischen und organisatorischen Schnittstellen planen und abstimmen, Planungsvarianten berücksichtigen
		 bei der Planung von Aufgabenverteilung und Per- sonaleinsatz nach betrieblichen Vorgaben mitwir- ken, gesetzliche Vorgaben und vertragliche Be- stimmungen beachten
		 Kosten nach betrieblichen Vorgaben ermitteln, dabei zeitlichen, materiellen und finanziellen Aufwand berücksichtigen
7.2	Koordinieren der Projektabläufe	a) Arbeitsabläufe mit Projektbeteiligten abstimmen
		 b) Material disponieren, Materialbereitstellung und - transport organisieren
		 Arbeitsabläufe koordinieren, Aufgabendurchfüh- rung und Einhaltung von Terminen überwachen



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	2	3	
		d) Mitarbeitende unterweisen, anleiten und beauf- sichtigen, insbesondere bei gefährlichen Vorgän- gen sowie Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	
7.3	Umsetzen der Projektabläufe	a) Projektablaufpläne umsetzen	
		b) Arbeitsergebnisse überprüfen sowie Mängel korrigieren	
		c) bei Störungen im Projektablauf Projektbeteiligte informieren, Lösungsvarianten entwickeln und abstimmen	
		d) Benutzer einweisen	
		e) Mitwirkende über Gefährdungen und sicherheits- gerechtes Verhalten unterweisen	
		f) Ein- und Unterweisungen dokumentieren	
7.4	Abschließen und Bewerten der Projektdurchführung	a) Auftragsablauf und Abrechnungsdaten dokumentieren	
		b) Arbeitsergebnisse und -durchführung reflektieren und bewerten	
		c) Verbesserungsvorschläge erarbeiten und kommunizieren	



Abschnitt B: integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
		und Fähigkeiten
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt-



schutz an Beispielen erklären	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
LIG. IVI.	Tell des / despiladingsberarsbilaes		und Fähigkeiten
1	2		3
		b)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
		c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
		d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a)	Rechtsvorschriften beachten, insbesondere lan- desrechtliche Bestimmungen zu Versammlungs- stätten und fliegenden Bauten
		b)	Bestimmungen und Sicherheitsregeln aus Unfallverhütungsvorschriften beachten, insbesondere für Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie für das Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln
		c)	technische Normen und Regelwerke beachten
		d)	Funktionsfähigkeit von sicherheitstechnischen Einrichtungen überprüfen, insbesondere Sicher- heitsbeleuchtungen und Brandschutzeinrichtun- gen, und bei Betriebsstörungen festgelegte Maß- nahmen ergreifen
		e)	bei Gefährdungsbeurteilungen mitwirken sowie Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit von Veranstaltungen und Produktionen erarbeiten
		f)	an der Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen mitwirken, insbesondere gegen Unfälle und Brän- de
		g)	persönliche Schutzausrüstungen tätigkeitsbezogen benutzen
		h)	Voraussetzungen für den Einsatz von Pyrotechnik, Nebel und anderen szenischen Effekten beachten
6	Kommunikation und Kooperation (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a)	Gespräche situationsgerecht und zielorientiert führen sowie Ergebnisse dokumentieren
		b)	deutsche und englische Fachbegriffe anwenden
		c)	Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit berücksichtigen, kulturelle Identitäten berücksichtigen



	Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
	1	2		3
-			d) e) f)	Möglichkeiten zum Konfliktumgang im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden im Ausbildungsbetrieb übliche englischsprachige Informationen auswerten Informationen einholen und Auskünfte erteilen, auch in Englisch